

## Lösung SchR Fall 4-1

### A. Anspruch S gegen R aus § 433 BGB

S könnte gegen R einen Anspruch aus § 433 I 1 BGB auf Übergabe und Übereignung des Porsche 911 haben.

#### I. Anspruch entstanden

Zwischen S und R ist ein wirksamer Kaufvertrag (§ 433 BGB) über den Porsche zustande gekommen.

#### II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch des S ist nicht nach § 362 I BGB untergegangen, weil mangels Übergabe noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Anspruch des S aus § 433 I 1 BGB könnte jedoch nach § 275 I BGB untergegangen sein, wenn die Leistung unmöglich geworden ist.

§ 275 I BGB ist im Gegensatz zu den jeweils nach ihren Wortlaut („kann verweigern“) als Einrede ausgestalteten § 275 II, III BGB als Einwendung ausgestaltet, also als eine Befreiung kraft Gesetzes.

§ 275 I BGB greift nach seinem Wortlaut ein, soweit die Leistung „für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist“. Erfasst werden damit sowohl objektive als auch subjektive Unmöglichkeit sowie nachträgliche und anfängliche Unmöglichkeit.

Der Begriff der Unmöglichkeit wird im Gesetz nicht definiert. Unmöglichkeit kann man jedoch definieren als die „dauernde Nichterbringbarkeit des Leistungserfolges“. Unmöglichkeit liegt also dann vor, wenn der geschuldete Leistungserfolg nicht (mehr) erbracht werden kann. Im vorliegenden Fall kann mit Zerstörung des einzigartigen Wagens niemand mehr die geschuldete Leistung erbringen.

Es liegt ein Fall vollständiger nachträglicher objektiver Unmöglichkeit vor, ohne dass eine Differenzierung dieser Untergruppen der Unmöglichkeit noch erforderlich wäre, da § 275 I BGB alle dieser Formen erfasst.

Damit ist die Leistung, nämlich Übereignung und Übergabe des Porsche 911, unmöglich geworden. Ein Anspruch aus § 433 I 1 BGB ist damit gemäß § 275 I BGB ausgeschlossen.

Der Anspruch des R gegen den S auf Zahlung des Kaufpreises würde hier nach § 326 I 1 BGB entfallen.

### B. Anspruch S gegen R aus §§ 280, 283 BGB

Möglicherweise hat S aber einen Schadensersatzanspruch gegen R in Höhe von 5.000 € gemäß §§ 280 I, III, 283 S. 1 BGB.

Die Voraussetzungen des § 275 I BGB liegen vor, so dass sich nach § 275 IV BGB die Rechte des Gläubigers nach den §§ 280, 283 bis 285, 311a und 326 BGB bestimmen. S macht hier Schadensersatz geltend. Als Anspruchsgrundlage kommt § 280 I BGB in Betracht.

#### I. Voraussetzungen des § 280 I BGB

Zunächst müssten die Voraussetzungen des § 280 I BGB erfüllt sein. Dazu müsste R eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis mit S verletzt haben.

##### 1. Schuldverhältnis

Zwischen R und S besteht ein Schuldverhältnis in Form eines Kaufvertrages über das Auto von R.

##### 2. Pflichtverletzung

Der R müsste außerdem hinter dem Pflichtenprogramm des Schuldverhältnisses zurückgeblieben sein. Nach einer Literaturmeinung ist zweifelhaft, ob mit dem Begriff der „Pflichtverletzung“ in § 280 I BGB auch Fälle der Unmöglichkeit erfasst werden.

Die §§ 275 IV, 280 III, 283 BGB zeigen aber, dass nach der Konzeption des Gesetzes die Unmöglichkeit ein Unterfall der Pflichtverletzung ist.

Es ergibt sich daher ein umfassendes Konzept: § 280 I BGB spricht jegliche Art der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis an (§ 241 BGB). Zwar passt der Begriff begrifflich nur sauber auf die Verletzung von Verhaltenspflichten (§ 241 II BGB), doch sollen auch eigentliche Leistungspflichten erfasst werden. Abzustellen ist dort allein auf die „Nichterfüllung“ derselben, auf das „Ausbleiben des Erfolgs“. Allgemein ausgedrückt ist Pflichtverletzung jedes „objektiv nicht dem Schuldverhältnis entsprechende Verhalten des Schuldners“, erfasst wird „jede Nichterfüllung einer Pflicht“. Mit Blick auf die Leistungspflichten iSd § 241 I BGB ist Pflichtverletzung damit jede „objektive Verletzung der übernommenen oder gesetzlich begründeten Leistungsverpflichtung“, jedes „Zurückbleiben der erbrachten Leistung hinter dem geschuldeten Soll des Vertrags oder sonstigen Schuldverhältnisses“. Die Pflichtverletzung im Fall der Unmöglichkeit besteht einfach darin, dass die geschuldete Leistung nicht erbracht wird.

R hat somit eine Pflichtverletzung begangen, da er seine Pflicht zur Übereignung des Porsche aus § 433 I 1 BGB verletzt hat. Er hat rein objektiv „nicht geleistet“.

### **3. Vertretenmüssen (§§ 280, 276 BGB)**

R hat hier laut Sachverhalt die Zerstörung des Wagens und damit die Pflichtverletzung verschuldet und damit zu vertreten.

Damit liegen die Voraussetzungen des § 280 I BGB vor.

### **II. Zusätzliche Voraussetzungen nach § 280 II, III BGB**

Zu untersuchen ist aber, ob weitere, zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Das bemisst sich gemäß § 280 II, III BGB anhand des geltend gemachten Interesses; denn § 280 I BGB greift unmittelbar und allein nur ein, wenn es um die Haftung auf „einfachen Schadensersatz“ wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis geht.

Vorliegend geht es um einen Ersatzanspruch für die unmöglich gewordene Leistung. Mithin geht es schon begrifflich um einen „Schadensersatz statt der Leistung“ – eben um Ersatz der unmöglich gewordenen Leistung.

Vorliegend wird Schadensersatz statt der (unmöglichen) Leistung verlangt. Insoweit verweist § 280 III BGB auf die zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 281-283 BGB. In Betracht kommt schon wegen der dortigen Bezugnahme auf § 275 BGB und angesichts des Verweises darauf in § 275 IV BGB ein Anknüpfen an § 283 S. 1 BGB.

Rein begrifflich ließe sich die Unmöglichkeit auch unter den Tatbestand der „Nichterbringung“ der Leistung in § 281 I 1 BGB fassen. Dort wäre aber – sofern man sie nicht nach § 281 II BGB für entbehrlich erachtet – eine Fristsetzung gemäß § 281 I 1 BGB erforderlich. In der Fristsetzung sieht der Gesetzgeber ein wesentliches Strukturmerkmal des neuen Leistungsstörungsrechts: Der Gläubiger muss dem Schuldner grundsätzlich eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen, bevor er statt des Erfüllungsanspruchs weitergehende Rechte geltend machen kann. Das Erfordernis der Fristsetzung soll den „Vorrang des Erfüllungsanspruchs“ sichern. Bei der Unmöglichkeit ist das aber irrelevant. Nach der Systematik des Gesetzes – deutlich macht das insbesondere der fehlende Verweis auf § 281 BGB in § 275 IV BGB – scheidet ein Abstellen auf § 281 I BGB aus; § 283 BGB ist die speziellere Regelung.

Damit liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 I, 283 S. 1 BGB vor.

### **III. Umfang des Schadensersatzes (§§ 249ff. BGB)**

S ist ein Schaden in Höhe von 5.000 € entstanden.

### **IV. Ergebnis**

S hat gegen R einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 5.000 € gemäß §§ 280 I, 283 S. 1 BGB.